

# **BGer 8C\_852/2008 vom 25. Februar 2009**

Bundesgericht, 2009-02-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_852\\_2008](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_852_2008)

FR: TF 8C\_852/2008 du 25 février 2009

IT: TF 8C\_852/2008 del 25 febbraio 2009

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ( Art. 82 ff. BGG ) kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 f. BGG erhoben werden. Dabei legt das Bundesgericht seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Es kann deren Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder wenn sie auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht ( Art. 105 Abs. 2 BGG ; vgl. auch Art. 97 Abs. 1 BGG ).

### **E. 2**

Die Zuständigkeit zur Erbringung von Sozialhilfe im interkantonalen Verhältnis wird durch das Bundesgesetz vom 24. Juni 1977 über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz, ZUG, SR 851.1) geregelt. Das Gesetz unterscheidet zwischen der Unterstützung von Schweizer Bürgern ( Art. 12-19 ZUG ) und der Unterstützung von Ausländern ( Art. 20-23 ZUG ). Vorliegend steht die Unterstützung eines ausländischen Staatsangehörigen zur Diskussion. Hierfür ist der Wohnkanton zuständig, wenn die zu unterstützende Person in der Schweiz Wohnsitz verzeichnet ( Art. 20 Abs. 1 ZUG ). Andernfalls obliegt die Unterstützung dem Aufenthaltskanton ( Art. 21 Abs. 1 ZUG ).

### **E. 3.1**

Es steht fest und ist unbestritten, dass C. \_\_\_\_\_ in der Schweiz keinen Wohnsitz verzeichnet. Für die Unterstützung ist deshalb nach dem Gesagten der Aufenthaltskanton zuständig. Als Aufenthalt gilt in diesem Zusammenhang die tatsächliche Anwesenheit in einem Kanton ( Art. 11 Abs. 1 ZUG ). Entscheidend ist demnach, in welchem Kanton sich C. \_\_\_\_\_ während der Zeit bis zum 5. Februar 2008 tatsächlich aufhielt.

### **E. 3.2**

Gemäss den vorinstanzlichen Erwägungen hielt sich C. \_\_\_\_\_ nach seiner Einreise in die Schweiz von Anfang Dezember 2007 bis zum 5. Februar 2008 im Kanton Aargau auf. Zur Begründung dieser Feststellung führt das kantonale Gericht aus, C. \_\_\_\_\_ habe beabsichtigt, in der Gemeinde A. \_\_\_\_\_ (AG) Wohnsitz zu nehmen, da im Kanton Aargau sein Lebensmittelpunkt sei und seine Ex-Frau mit den Kindern sowie seine Schwester dort wohnten. Allerdings habe ihn die Gemeinde A. \_\_\_\_\_ direkt in die Unterkunft der Heilsarmee in B. \_\_\_\_\_ (AG) gewiesen, wo ein Zimmer frei gewesen sei und von wo aus keine Anmeldung vorgenommen werde. Der Aufenthalt in B. \_\_\_\_\_ habe von Anfang Dezember 2007 bis zum 31. Januar 2008 gedauert. Gemäss seinen eigenen Angaben habe sich C. \_\_\_\_\_ auch in den Folgetagen bis zum 5. Februar 2008 im Kanton Aargau aufgehalten. Dies erscheine auch angesichts der familiären Beziehungen zu diesem Kanton und der Lebensgeschichte (C. \_\_\_\_\_ lebte von seiner Geburt im Jahr

1964 an im Kanton Aargau, bis er im Jahr 2000 ins Ausland zog) als plausibel. Als C.\_\_\_\_\_ am 5. Februar 2008 im Bahnhof aufgegriffen worden sei, habe er sich auf dem Weg zum griechischen Konsulat befunden.

### **E. 3.3**

Die erwähnten vorinstanzlichen Feststellungen sind für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich (E. 1 hiervor). Die Vorbringen in der Beschwerdeschrift sind in keiner Weise geeignet, sie als offensichtlich unrichtig erscheinen zu lassen. Unter diesen Umständen lässt sich auch die vom kantonalen Gericht gezogene Folgerung, Aufenthaltskanton im Sinne von Art. 21 Abs. 1 ZUG sei der Kanton Aargau, nicht beanstanden. Der einzige hiegegen erhobene Einwand, der Betroffene sei am 5. Februar 2008 im Kanton Zürich aufgegriffen worden, ändert daran nichts, denn gemäss den auch insoweit verbindlichen vorinstanzlichen Feststellungen wollte C.\_\_\_\_\_ das griechische Konsulat aufsuchen. Durch diesen beabsichtigten Besuch hat sich sein Aufenthaltskanton nicht geändert. Allgemein ist ein Wechsel des Aufenthaltskantons, welcher zu einer Änderung der Fürsorgezuständigkeit führt, nur mit Zurückhaltung anzunehmen (Urteil 2A.55/2000 vom 27. Oktober 2000 E. 5a). Die anschliessende Unterbringung in der Psychiatrischen Klinik Z.\_\_\_\_\_ begründete ebenfalls keinen Wechsel des unterstützungsrechtlichen Aufenthaltsortes. Der Kanton Aargau blieb weiterhin zuständig. Die Beschwerde ist unbegründet und deshalb abzuweisen.

### **E. 4**

Das Verfahren ist kostenpflichtig. Der unterliegende Kanton Aargau hat die Gerichtskosten zu tragen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ), da es um sein Vermögensinteresse geht, weshalb Art. 66 Abs. 4 BGG keine Anwendung findet (BGE [8C\_97/2008] E. 5 mit Hinweisen).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.